

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

- Besonderer Teil

(„NBS-BT“)

**für die Bahnanlagen der Containerterminals der
HHLA Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
im Hamburger Hafen**

Gültig ab ~~01.01.2026~~ **01.09.2026**

Inhalt

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen-Besonderer Teil („NBS-BT“)

1	Vorbemerkungen	4
2	Veröffentlichung der NBS	4
3	Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT	4
4	Betriebszeiten	5
5	Feiertagsregelung allgemein	5
6	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur / Slotverfahren	5
7	Anmeldungsverfahren und Kapazitätszuweisung / Slotverfahren	6
7.1	Infrastrukturübergreifende Abstimmung	6
7.2	Anmeldung von Slots	6
7.3	Gültigkeit der Slotzusage	7
7.4	Überplanung der Slots zum Fahrplanwechsel	8
7.5	Mengenabweichungen / quartalsweise Aktualisierung der Umschlagsmengen	9
7.5.1	Mehrmengen	9
7.5.2	Unterjährige Änderungen	9
7.5.3	Quartalsweise Neubewertung / Anpassung der Mengenzusage	9
7.5.4	Nichtnutzung von Slots	10
7.5.5	Kündigung	10
7.6	Abfertigungsprozess Slotverfahren bei der Tagesplanung/-disposition	10
7.6.1	Verfall von zugeteilten Slots	10
7.6.2	Freimachen der benutzten Infrastruktur	11
7.6.3	Einhaltung von Slotmengen	11
7.6.4	Einhaltung von Wagenparklänge	11
7.6.5	Informationspflicht	11
8	Kommunikation / Datenaustausch	12
8.1	transPORT rail	12
8.2	Disposition von Containern	13
8.3	Gefahrgut	13
8.3.1	Besondere Anmeldepflichten Klasse 1 und Klasse 7	13
9	Entgeltgrundsätze	14
9.1	Entgelt für nicht benutzte Infrastruktur / Stornierungsentgelte an Feiertagen	14

1	Vorbemerkungen	3
----------	-----------------------	----------

2	Veröffentlichung der NBS	3
----------	---------------------------------	----------

3	Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT	3
4	Betriebszeiten	4
5	Feiertagsregelung allgemein	4
6	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur / Slotverfahren	4
7	Anmeldungsverfahren und Kapazitätszuweisung / Slotverfahren	5
7.1	Infrastrukturübergreifende Abstimmung	5
7.2	Jahresanmeldung	5
7.3	Unterjährige Anmeldungen (Anmeldungen nach dem 15. September)	6
7.4	Anmeldungen für Sonderverkehre (Sonderslots)	6
7.5	Abweichungen von der Jahresanmeldung / -planung	6
7.5.1	Mehrmengen	6
7.5.2	Unterjährige Änderungen	6
7.5.3	Quartalsweise Neubewertung / Anpassung der Mengenzusage	6
7.5.4	Nichtnutzung von Slots	7
7.5.5	Kündigung	7
7.6	Abfertigungsprozess Slotverfahren bei der Tagesplanung/ -disposition	8
7.6.1	Verfall von zugeteilten Slots	8
7.6.2	Freimachen der benutzten Infrastruktur	8
7.6.3	Einhaltung von Slotmengen	8
7.6.4	Einhaltung von Wagenparklänge	8
7.6.5	Informationspflicht	8
8	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens / Konfliktfälle bei der Jahresanmeldung	9
9	Kommunikation / Datenaustausch	9
9.1	transPORT rail	9
9.2	Disposition von Containern	10
9.3	Gefahrgut	10
9.3.1	Besondere Anmeldepflichten Klasse 1 und Klasse 7	10
10	Entgeltgrundsätze	11
10.1	Entgelt für nicht benutzte Infrastruktur / Stornierungsentgelte an Feiertagen	11

1 Vorbemerkungen

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS-BT“) regeln den Zugang zu den Bahnanlagen der HHLA Container Terminals in Hamburg sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen.

Die Terminals gewähren Zugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen (Allgemeiner Teil (NBS-AT), Besonderer Teil (NBS-BT) und Betriebliche Teile der Nutzungsbedingungen). Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen). Die NBS-BT enthalten darüber hinaus Bestimmungen zur Vergabe von Nutzungszeiten an den HHLA Containerterminals.

NBS-AT, NBS-BT und Betriebliche Teile gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

2 Veröffentlichung der NBS

Die NBS gelten bis zur nächsten Änderung, Ergänzung oder Neufassung der NBS durch das EIU. Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der NBS werden allen EVU, die im Zeitpunkt der Änderung, Ergänzung oder Neufassung der NBS einen Antrag auf Zugang gestellt haben, schriftlich mitgeteilt. Des Weiteren werden die jeweils gültigen NBS und deren Anlagen im Internet (www.hhla.de) veröffentlicht.

3 Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT

Erforderliche Ortskenntnis

Die erforderlichen terminalspezifischen Informationen / Infrastrukturbeschreibungen und betrieblichen Anweisungen der Terminals sind in den Betrieblichen Teilen (Anlage 1, 2 und 3) zu diesen NBS enthalten.

Nur in den betrieblichen Teil des jeweiligen Terminal eingewiesenes Personal darf die Serviceeinrichtungen befahren. Der Slotanmelder stellt sicher, dass der Rangierdienstleister nur eingewiesenes Personal einsetzt.

4 Betriebszeiten

Die regelmäßigen Betriebszeiten der einzelnen Terminals sind in dem jeweiligen betrieblichen Teil (Anlage 1, 2 und 3 zu diesen NBS-BT) enthalten.

5 Feiertagsregelung allgemein

An den folgenden Hafenfeiertagen findet keine Bahnabfertigung an den Terminals statt:

- 01. Januar
- Ostersonntag
- 01. Mai
- Pfingstsonntag
- 25. Dezember

Die Abfertigung an den Vorfeiertagen (Ostersamstag, 30. April, Pfingstsamstag, 24. Dezember, 31. Dezember) bedarf jeweils einer gesonderten Absprache. Die Betriebszeit an den Vorfeiertagen endet um 12:30 Uhr.

Die Bahnabfertigung an den weiteren Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 03. Oktober, 31. Oktober, 26. Dezember) findet nach Bedarf statt und benötigt ebenfalls eine gesonderte Absprache.

Slotbedarfe für Vorfeiertage und die o.g. Feiertage sind von allen Zugangsberechtigten spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Vorfeiertag / Feiertag schriftlich anzumelden. Die Vergabe der Slots erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das jeweilige Terminal und ist abhängig von verfügbaren Ressourcen (Mitarbeiter, Infrastruktur).

Zur Wahrung einer planbaren und pünktlichen Bahnabfertigung kommuniziert das Terminal das letzte Slot (Slotnummer), das vor dem jeweiligen Feiertag abgefertigt wird. Die Abfertigungseinschränkungen zu den Feiertagen schließen die Nachtschicht des Vortages sowie die in den nächsten Tag übergehende Nachtschicht mit ein.

6 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur / Slotverfahren

Die Abfertigung von Zügen erfolgt im Slotverfahren, das heißt, der Zugangsberechtigte hat mit dem Terminal vor der Abfertigung ein festes Zeitfenster für die Ent- und Beladung zu vereinbaren. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das Slot pünktlich zu Slotbeginn gestellt und zu Slotende geräumt wird.

Zum vereinbarten Slotbeginn müssen die Wagen im zugewiesenen Terminalgleis gestellt werden und dem Terminal muss die Zuführreihung über transPORT rail (s. Punkt 8.19.4) systemisch übermittelt worden sein.

Zum vereinbarten Slotende muss die Rangierlokomotive angekuppelt sein und die Wagen müssen aus dem Gleis abgezogen werden.

Neben der für die Gleisbelegung maßgeblichen Zuglänge ist die im Slot geplante Umschlagsmenge für das Terminal von besonderer Bedeutung, da die Kräne nur eine bestimmte Umschlagskapazität pro Zeiteinheit bewältigen können. Zur optimalen Auslastung der Umschlagsanlage kann das Terminal Slots mit einer hohen Umschlagsmenge mit Slots mit einer niedrigen Umschlagsmenge kombinieren.

7 Anmeldungsverfahren und Kapazitätszuweisung / Slotverfahren

7.1 Infrastrukturübergreifende Abstimmung

Aufgrund der Abhängigkeiten bei der Zugabfertigung zwischen den einzelnen Infrastrukturen im Hamburger Hafen wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachkreis Schiene der Logistikinitiative Hamburg gemeinsame Regelungen für die Slotanmeldung, Slotvergabe, Slotabfertigung und das Störungsmanagement vereinbart („Übergreifende Regelungen für die Bahnabfertigung“), auf deren Basis das Slotmanagement an den HHLA Container Terminals erfolgt.

Die Regelungen sind in der jeweils gültigen Fassung unter [Übergreifende Regelungen für die Bahnabfertigung](#) abrufbar.

7.2 ~~Jahresanmeldung~~ **Anmeldung von Slots**

Die Neuanmeldung von Slots (Regelslots) erfolgt über transPORT rail.

Sollte eine Anmeldung über transPORT rail nicht möglich sein, kann nach Rücksprache mit dem Terminal alternativ auch eine Slotanmeldung mit dem aktuell gültigen Formular erfolgen.

Dieses muss vollständig ausgefüllt an HPA sowie an alle beteiligten Container-Terminals im Hamburger Hafen, bei denen ein Slot für einen Zug beantragt wird, gesendet werden (E-Mail-Verteiler s. Anmeldeformular in Anlage 5).

Für die Anmeldung von Sonderslots ist das aktuell gültige Formular zu verwenden.

~~Die Zugangsberechtigten sollen die Slotbedarfe für das kommende Fahrplanjahr spätestens bis zum 15.09. (ca. drei Monate vor dem großen Fahrplanwechsel im Dezember) beim Terminal schriftlich verbindlich anmelden.~~

Das Terminal entscheidet ~~unverzüglich~~ unter Berücksichtigung der verfügbaren Terminalkapazitäten ~~bis spätestens zum 15.10.~~ über die Zuteilung der Slots. Nur plausible Slotanmeldungen werden berücksichtigt. Haben sich verschiedene Zugangsberechtigte für dieselben Slots angemeldet, gilt Ziffer 8 der NBS-BT.

~~Bei der grundlegenden, jährlichen Anmeldung der Slots, aber auch bei der späteren Anmeldung der Slots während eines laufenden Fahrplans, ist das Formular in Anlage 5 der NBS zu verwenden. Dieses muss vollständig ausgefüllt an HPA sowie an alle beteiligten Container-~~

~~Terminals im Hamburger Hafen, bei denen ein Slot für einen Zug beantragt wird, gesendet werden (E-Mail-Verteiler s. Anmeldeformular in Anlage 5).~~
~~Alternativ ist auch eine Slotanmeldung über transPORT rail möglich.~~

Der Slotanmelder hat ausschließlich Anspruch auf Abfertigung gemäß den in der Slotanmeldung getätigten **und vom Terminal bestätigten** Angaben.

7.3 Gültigkeit der Slotzusage

Während Sonderslots nur für eine einmalige Abfertigung zugesagt werden, ist die Abfertigungszusage für Regelslots zunächst auf ein Jahr befristet. Sollte das Terminal das Slot nicht drei Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums kündigen, verlängert sich die Gültigkeit der Slotzusage um ein weiteres Jahr.

Nach Ablauf von 10 Wochen nach vereinbartem Slotstart erfolgt eine erstmalige Neubewertung des Slots hinsichtlich

- der tatsächlich umgeschlagenen Mengen und**
- hinsichtlich der Slotnutzung**

gemäß Ziffer 7.5.3.

Bei der Berechnung der neuen Umschlagsmenge wird die anteilige Aufteilung in Ent- und Verladung berücksichtigt.

Die Zusage von Regelslots gilt nicht für die Abfertigung an Feiertagen gemäß Ziffer 5. Es ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

7.3 — Unterjährige Anmeldungen (Anmeldungen nach dem 15. September)

~~Anmeldungen, die das Terminal nach dem 15. September erhält und Anmeldungen während eines laufenden Fahrplans, werden vom Terminal berücksichtigt, soweit noch Kapazitäten frei sind. Für den Fall, dass mehrere Anmelder den gleichen Slot belegen möchten, erfolgt die Vergabe nach der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Slotanmeldung.~~

7.4 — Anmeldungen für Sonderverkehre (Sonderslots)

~~Freie Slots können für Sonderverkehre genutzt werden. Die Anfrage ist spätestens einen Werktag vor Slotbeginn schriftlich zu stellen. Über die Abfertigungsmöglichkeit wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen entschieden.~~

7.4 Überplanung der Slots zum Fahrplanwechsel

Um z. B. bei geänderten Zugtrassen Anpassungen in der Slotabfertigung zu ermöglichen, überplant das Terminal zum Jahres-Fahrplanwechsel einmal jährlich alle Slots. Hierzu erhält der Anmelder mit der September Auswertung (zusammen mit der Mengenzusage ab dem Monat Oktober) zur Information eine aktuelle Slotübersicht. Spätestens bis zum 15. Oktober (ca. zwei Monate vor dem großen Fahrplanwechsel im Dezember) hat der Slotanmelder bei der HPA und den beteiligten Terminals seine Slotbedarfe anzumelden. Die Slotanmeldung erfolgt über transPORT rail (s. Punkt 7.2).

Das Terminal berücksichtigt bei der Überplanung die Slotanmeldungen in folgender Reihenfolge /Priorität unter Berücksichtigung der aktualisierten Zugtrassen:

1. Bestehende Verkehre mit bestehender Menge und gleicher Slotzeit

Bereits bestehende Verkehre werden erstrangig in ihrem bestehenden Slot berücksichtigt. Die Umschlagsmengen für die Folgemonate werden gemäß Punkt 7.5.3 weiter fortlaufend quartalsweise neu berechnet.

Kann - z. B. aufgrund einer geänderten Zugtrasse - ein Slot zeitlich nicht pünktlich erreicht werden, erfolgt eine Überplanung gemäß Priorität 2.

2. Bestehende Verkehre mit bestehender Menge aber geänderter Wunsch-Slotzeit

In zweiter Priorität werden bestehende Verkehre mit einer geänderten Wunschzeit berücksichtigt. Der geänderten Slotzeit wird entsprochen, soweit das Wunschslot frei ist und es die Umschlagskapazität der Anlage zur gewünschten Abfertigungszeit zulässt. Ist das gewünschte Slot bereits durch einen anderen Slotanmelder belegt, versucht das Terminal bei geeigneten Mengen- und Zeitparametern einen Slottausch zu vermitteln.

Soweit eine zeitliche Verschiebung nicht möglich ist und das bisherige Slot, z.B. aufgrund einer geänderten Zugtrasse, nicht pünktlich erreicht werden, wird das Terminal ein alternatives Slotangebot machen.

3. Verkehre neuer Slotanmelder

Für noch nicht am Terminal gelistete Slotanmelder werden in dritter Rangfolge freie Slots vergeben.

4. Neue Verkehre bestehender Slotanmelder

In vierter Priorität werden zusätzliche (neue) Verkehre bestehender Slotanmelder berücksichtigt.

5. Zusätzliche Mengen bestehender Verkehre

Soweit es die Umschlagskapazität der Anlage zulässt, können für bestehende Verkehre zusätzliche Umschlagsmengen vom Slotanmelder angemeldet werden.

Das Terminal entscheidet, i. d. R. bis zum 15. November über die Zuteilung der Slots und sendet an den Slotanmelder die für das Folgefahrplanjahr aktualisierte Slotübersicht.

7.5 Mengenabweichungen / quartalsweise Aktualisierung der Umschlagsmengen von der Jahresanmeldung / -planung

7.5.1 Mehrmengen

Das jeweilige Terminal stellt für jedes bestätigte Slot die wöchentlich vereinbarte, angepasste Umschlagskapazitätmenge (unterteilt in Ent- und Verladung) bereit. Darüber hinaus können mit den dispositiven Tagesmeldungen gemäß Ziffer 7.6.5 Umschlagsmengen angefragt werden, welche die angemeldeten Planmengen überschreiten.

Das jeweilige Terminal erlaubt die Mengenerhöhung, soweit es die Kapazität der Anlage zulässt.

7.5.2 Unterjährige Änderungen

Unterjährige, dauerhafte Anpassungen oder Änderungen von in der Jahresanmeldung zugrunde gelegten Parametern müssen dem Terminal unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

7.5.3 Quartalsweise Neubewertung / Anpassung der Mengenzusage

Jeweils zum 15. des letzten Monats eines Quartals (15.3., 15.6., 15.9.) erfolgt eine Gegenüberstellung der in einem Slot tatsächlich getätigten Umschlagsmenge zu der angemeldeten Umschlagsmenge. Das Ergebnis der Berechnung ist die ab dem Folgemonat (1.04., 1.07., 1.10.) gültige, maximale Umschlagsmenge pro Slot. (Hinweis: eine Berechnung zum 15.12. wird nicht durchgeführt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Jahres-Fahrplan mit den neuen Jahres-Slotanmeldungen startet.)

Bei der Berechnung wird die anteilige Aufteilung in Ent- und Verladung sowie die zugesagte Wagenparklänge berücksichtigt.

Berechnungsformel:

Die ab dem Folgemonat zugesagte Umschlagsmenge berechnet sich pro Slot als Umschlagsmittelwert der ausgewerteten 10 Wochen. Gewertet wird die Summe der 8 höchsten Tagesumschlagswerte (von 10 möglichen Wochen) und durch 8 geteilt. Die beiden niedrigsten Umschlagswerte (oder 2 Slotstornos) werden demnach bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung wird die anteilige Aufteilung in Ent- und Verladung berücksichtigt.

Slotstornos:

Sind in den vergangenen 10 Wochen mehrere Slots storniert worden, fließen die Stornos 1 und 2 als niedrigste Werte in die Berechnung nicht ein. Weitere Stornos (3 bis 10) fließen in die Berechnung des Mittelwertes ein und reduzieren damit die neue zugesagte Umschlagsmenge.

Nicht durchführbare Slots:

Slots, die z. B. wegen eines Feiertages nicht stattfinden können, fließen in die Berechnung nicht ein. Lag im Auswertungszeitraum der vergangenen 10 Wochen z. B. ein Feiertag, berechnet sich die neue maximale Umschlagsmenge für das Slot als beste 7 von 9 Wochen.

~~Kürzere Auswertungszeiträume:~~

~~Für die erste Auswertung von Mitte Dezember bis Ende Januar wird die Anzahl der Auswertungswochen im Zähler und Nenner entsprechend der möglichen Anzahl Wochen gekürzt.~~

~~Für unterjährig hinzugefügte Slots erfolgt nach dem ersten vollen Monat zum Monatsende die Neubewertung der maximal zugesagten Umschlagsmenge für den Folgemonat:~~

~~Summe Umschlag im Auswertungszeitraum – 2 schlechteste Umschlagswerte~~

~~/(Anzahl Wochen – 2)~~

Bei der Berechnung der neuen Umschlagsmenge wird die anteilige Aufteilung in Ent- und Verladung berücksichtigt. Die zugesagte Wagenparklänge wird entsprechend der neuen Umschlagsmenge angepasst.

7.5.4 Nichtnutzung von Slots

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, nicht in Anspruch, ist das Terminal berechtigt, die Nutzungsvereinbarung nach Maßgabe des § 43 Abs.4 ERegG zu kündigen.

Hat ein Slot eine Nutzungsrate <50% (Berechnung: Anzahl der Stornos des Slots / Anzahl laut Anmeldung des Slots) in dem jeweiligen Auswertungszeitraum nach Ziff 7.5.3, kann die Zusage für die Slotnutzung terminalseitig widerrufen werden, wenn z.B. das Slot durch andere Slotanmelder angefragt wurde. Slots, die z. B. wegen eines Feiertages nicht stattfinden können, fließen in die Berechnung nicht ein.

7.5.5 Kündigung

Die Kündigung eines Slots durch den Zugangsberechtigten ist jederzeit kostenfrei möglich. Der Zugangsberechtigte muss die Kündigung dem Terminal unverzüglich schriftlich mitteilen.

7.6 Abfertigungsprozess Slotverfahren bei der Tagesplanung/-disposition

7.6.1 Verfall von zugeteilten Slots

Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung und/oder Ausfall ist dem Terminal unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten bei Ankunft am Terminal führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall wird dem Zugangsberechtigten der nächstmögliche verfügbare Slot vom Terminal zugewiesen. Auf die Nutzung der verbleibenden Slotzeit bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in

Abstimmung mit dem Terminal nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn der zugewiesenen Slotzeit angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

7.6.2 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das zugeteilte Gleis am vereinbarten Ende der Slotzeit freigezogen wird.

Kann der Zugangsberechtigte bzw. dessen regelmäßiger Erfüllungsgehilfe dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die Räumung des Gleises durch einen anderen Erfüllungsgehilfen zu beauftragen.

7.6.3 Einhaltung von Slotmengen

In einem Slot darf die angemeldete / vereinbarte Umschlagsmenge **(aufgeteilt nach Ent- und Verladung)** nur nach vorheriger Erlaubnis durch das jeweilige Terminal überschritten werden.

7.6.4 Einhaltung von Wagenparklänge

In einem Slot dürfen nur Wagenparks gestellt werden, deren Länge die angemeldete Wagenparklänge nicht übersteigt. Längere Wagenparks werden nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung vom Terminal abgefertigt.

7.6.5 Informationspflicht

Dispositive Tagesmeldungen

Entsprechend Ziff. 1.3. der Übergreifenden Regelungen für die Bahnabfertigung im Hamburger Hafen meldet der Slotinhaber spätestens 24 Stunden vor Slotbeginn die tatsächliche Anzahl an im Slot umzuschlagenden Ladeeinheiten (aufgeteilt in Ent- und Verladung), die Wagenlänge und ggf. Besonderheiten zur Slotabfertigung an. Die Tagesmeldung erfolgt über das Webportal transPORTrail - Slot Management (tPr-Slot) der HPA an das jeweilige Terminal.

Der Slotanmelder informiert das Terminal zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens 24 Stunden vor geplantem Slotbeginn, wenn er das ihm zur Nutzung zugewiesene Slot nicht in Anspruch nimmt.

Störungen im Umschlagsbetrieb

Soweit es zu Störungen im Umschlagsbetrieb kommt, die Auswirkungen auf die Bahnabfertigung an den HHLA Container Terminals haben, erfolgt das Störungsmanagement gemäß Kapitel 3.2 der Übergreifenden Regelungen für die Bahnabfertigung im Hamburger Hafen (https://hhl.de/fileadmin/download/UEbergreifende_Regelungen_Bahnabfertigung.pdf).

Um größere Verzögerungen der Bahnverkehre aller Slotanmelder zu vermeiden bzw. reduzieren, kann das Terminal aufgrund eingeschränkter Kapazitäten (bspw. Ausfall eines Bahnkrans, Schienenbruchs) gegenüber den betroffenen Zugangsberechtigten, deren Slots in den betreffenden Zeitraum fallen, situationsbedingt eingeschränkte Kapazitäten (maximale Gleismeter, maximal mögliche Mengenobergrenzen) mitteilen, um einen Ausfall von Verkehrstagen zu vermeiden und einen gerechten Zugang zur Infrastruktur zu ermöglichen.

~~8 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens / Konfliktfälle bei der Jahresanmeldung~~

~~Kann bei konkurrierenden Anträgen im Koordinierungsverfahren keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird das Terminal die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:~~

- ~~• Anmeldungen für Slots, die dem Terminal durch eine höhere Anzahl von Umschlagsbewegungen eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen für Slots mit geringerer Auslastung vorgezogen.~~
- ~~• Anmeldungen für Slots, die den zeitnahen Übergang auf eine zugewiesene Zugtrasse der DB Netz AG sicherstellen, werden Anmeldungen für Slots ohne zeitnahen Anschluss an eine zugewiesene Zugtrasse vorgezogen.~~
- ~~• Kann anhand der genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, plausiblen Slotanmeldung („first come, first served“).~~

98 Kommunikation / Datenaustausch

9.18.1 transPORT rail

Zur Gewährleistung einer effektiven Betriebsabwicklung hat jeder Zugangsberechtigte im Rahmen der betrieblichen Abwicklung das System transPORT rail der Hamburg Port Authority (HPA) zu nutzen.

Das System transPORT rail ist für den beschriebenen Bahnumschlag auf dem Terminal das einzige vorgeschaltete System, d. h. die relevanten Daten müssen über transPORT rail kommuniziert werden, um zum Terminalbetreiber zu gelangen unabhängig davon, ob die Eingabe vom Zugangsberechtigten direkt über transPORT rail oder indirekt über die vorgeschaltete Schnittstelle/System (hausinterne Programmierung o. ä.) stattfindet.

Alle erforderlichen Daten müssen in elektronischer Form via transPORT rail vorliegen. Sind aufgrund fehlerhaft oder unvollständig versendeter Daten administrative Nacharbeiten von Terminalseite erforderlich, werden diese nach dem zum Zeitpunkt der Abfertigung gültigen Kaitarif (www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html) gegenüber dem Slotanmelder in Rechnung gestellt. Das Terminal sichert nur für über transPORT rail gemeldete und vom Terminal bearbeitbare Daten die Bahnabfertigung zu.

Informationen zu transPORT rail sind über die HPA zu beziehen.

9.28.2 Disposition von Containern

Die Disposition von Containern erfolgt auf der Grundlage von transPORT rail. Mit diesem System werden alle für die Disposition erforderlichen Informationen zwischen den verschiedenen Teilnehmern ausgetauscht.

Der Slotanmelder hat sicherzustellen, dass durch die Disposition der Container auf dem Waggon ein ungehindertes Auslesen sämtlicher Daten (Verschlussdaten/Siegelnummer, Containernummer, ISO-Code, Tara, etc.), die bei Empfang oder Versand vom Terminal erfasst werden müssen, sichergestellt wird.

Sollte ein ungehindertes Auslesen nicht möglich sein, so berechnet das Terminal dem Slotanmelder jeweils eine Zwischenbewegung entsprechend des zum Zeitpunkt der Abfertigung gültigen Kaitarifs (www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html).

Die Disposition der Container für einen Slot (das sog. Verlade-Soll) muss spätestens 30 Minuten nach Senden des Gleisspiegels durch das Terminal dem Terminal zur Bearbeitung vorliegen. Wenn das Verlade-Soll nicht spätestens 30 Minuten nach Senden des Gleisspiegels vorliegt, hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit dem Terminal nur Anspruch auf die restliche Slot- und somit Bearbeitungszeit.

9.38.3 Gefahrgut

Das Gefahrgut-Informationen-System GEGIS wurde speziell für die Sicherheit von Gefahrgut-Transporten entwickelt. In Hamburg wird GEGIS mit einer Meldepflicht für sämtliche Gefahrgutbewegungen im Hamburger Hafen eingesetzt.

Für die Bahnabfertigung an den Terminals notwendige Gefahrgutdaten müssen vollständig, entsprechend der gesetzlich geltenden Bestimmungen (GGBVOHH) in GEGIS erfasst sein.

9.3-18.3.1 Besondere Anmeldepflichten Klasse 1 und Klasse 7

Soweit Gefahrgüter der Klasse 1 und der Klasse 7 angeliefert werden, ist die Anlieferung mindestens 24 Stunden vorab per E-Mail an die im betrieblichen Teil des jeweiligen Terminals genannten Stellen zu senden.

409 Entgeltgrundsätze

Die HHLA Container Terminals erheben bislang keine allgemeinen Infrastrukturnutzungsentgelte gegenüber den Zugangsberechtigten. Sofern die HHLA Container Terminals die Einführung von allgemeinen Infrastrukturnutzungsentgelten beschließen sollten, werden die Terminals die Zugangsberechtigten mit angemessener Vorlaufzeit davon in Kenntnis setzen.

Die Abrechnung weiterer Leistungen erfolgt gemäß der Entgeltliste in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 4) sowie des zum Zeitpunkt der Abfertigung gültigen Kaitarifs (www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html).

40.19.1 Entgelt für nicht benutzte Infrastruktur / Stornierungsentgelte an Feiertagen

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Stornierungsentgelt erhoben, wenn der Zugangsberechtigte das von ihm explizit angefragte und gemäß Punkt 5 zur Nutzung zugewiesene Slot nicht in Anspruch nimmt und nicht spätestens 48 Stunden vor Slotbeginn eine Stornierung erfolgt.

48 bis 24 Stunden vor Slotbeginn: Es wird ein Entgelt in Höhe von 50 Prozent des Stornierungsentgelts erhoben.

Weniger als 24 Stunden vor Slotbeginn: Es wird ein Entgelt in Höhe von 100 Prozent des Stornierungsentgelts erhoben.

Die Abrechnung erfolgt an den Slotanmelder.